

**Satzung über die Entwässerung bei der Stadt Niederkassel
(Entwässerungssatzung)
vom 01.01.2023**

Satzung und Änderungen

Satzung vom 01.01.2023, in Kraft: 01.01.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), in der derzeit gültigen Fassung, des § 46 Abs. 2 des Landeswassergesetzes des Landes NRW (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der derzeit gültigen Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw GV NRW, S. 602 ff.), in der derzeit gültigen Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Niederkassel am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird die männliche Schreibweise benutzt, es sind jedoch stets alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts gemeint.

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines			
§ 2	Begriffsbestimmungen			
§ 3	Anschlussrecht			
§ 4	Begrenzung	des	Anschlussrechts	
§ 5	Anschlussrecht	für	Niederschlagswasser	
§ 6	Benutzungsrecht			
§ 7	Begrenzung des Benutzungsrechts			
§ 8	Abscheide- und	sonstige	Vorbehandlungsanlagen	
§ 9	Anschluss- und Benutzungszwang			
§ 10	Genehmigung	von	Grundstückskläreinrichtungen	
§ 11	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang		für Schmutzwasser	
§ 12	Nutzung des Niederschlagswassers			
§ 13	Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungen			
§ 14	Ausführung von Anschlussleitungen			
§ 15	Genehmigungsverfahren			
§ 16	Zustands- und Funktionsprüfung	bei privaten	Abwasserleitungen	
§ 17	Indirekteinleiterkataster			
§ 18	Abwasseruntersuchungen			
§ 19	Auskunfts- und	Nachrichtenpflicht;	Betretungsrecht	
§ 20	Anschlussbeitrag,	Gebühren	und	Kleineinleiterabgabe
§ 21	Haftung			
§ 22	Berechtigte und Verpflichtete			
§ 23				Ordnungswidrigkeiten
§ 24	Inkrafttreten			

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplanes nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 S. 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Niederkassel über die Entleerung von Grundstückskläreinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung,
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 46 LWG NRW,
 7. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG NRW.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Brauchwasser:**
Brauchwasser ist Wasser, das für technische, gewerbliche, landwirtschaftliche oder private Anwendungen verwendet wird. Brauchwasser ist nicht für den menschlichen Genuss vorgesehen. Das Brauchwasser muss jedoch den technologischen Anforderungen des jeweiligen Prozesses genügen.
5. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
6. **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
7. **Öffentliche Abwasseranlage:**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückständen dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich.

- c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung der Stadt über die Entleerung von Grundstückskläreinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.
8. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
9. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlagen). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
10. Druckentwässerung:
Druckentwässerung definiert ein Entwässerungsverfahren, bei dem der Transport von Abwasser eines oder einer Mehrzahl von Grundstücken mittels Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck durch Druckleitungen in höher und/oder weiter gelegene Sammel- oder Transportkanäle erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind Bestandteile der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören.
11. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist jedes Buchgrundstück. In Ausnahmefällen ist ein Grundstück unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. Rückstauebene:

Als Rückstauebene wird die höchste Ebene bezeichnet, bis zu der das Wasser in einer Entwässerungsanlage ansteigen kann. Die Rückstauebene bildet bei ebenem Gelände die Straßenoberfläche inkl. Gehweg oder Seitenstreifen im Bereich des Kanalhausanschlusses. Bei geneigtem Gelände stellt die Oberkante des nächsten höher gelegenen Schachtes der öffentlichen Abwasseranlage die Rückstauebene dar.

15. Abflussrelevante Fläche:

Bei der abflussrelevanten Fläche handelt es sich um alle Flächen (ohne Reduzierung), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.

16. Abflusswirksame Fläche:

Bei einer abflusswirksamen Fläche handelt es sich um die Summe aller an eine Entwässerungsanlage angeschlossenen Flächen multipliziert mit dem jeweils zugehörigen, anwendungs- und flächenspezifischen Abflussbeiwert.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Niederkassel liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 S. 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (4) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß §49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Art und Menge
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden oder
 7. die Umwelt, insbesondere Gewässer und Boden, schädigen.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können oder schwer abbaubar sind, wie
 - a. Schutt, Asche, Müll, Sand, Kies, Schlacke, Faserstoffe, Zement,
 - b. Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle,
 - c. Kunststoffe, Teer, Pappe, Verpackungsmaterial aller Art
 - d. Papierabfälle, Textilien, Verbands- und Hygienematerial,
 - e. Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer, Schlämme oder Suspensionen aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern oder Vorbehandlungsanlagen, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können (z.B. Fette, Kleister, Beton), sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 200 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus medizinischen Instituten und Arztpraxen;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;

10. Silagewasser;
11. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
12. Grund-, Drain- und sonstiges Wasser, wie zum Beispiel wild abfließendes Wasser (§37 WHG), vorbehaltlich einer Ausnahme oder Befreiung nach Absatz 9;
13. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
14. tierisches Blut (z.B. aus Schlachtungen);
15. Öle, Fette, z.B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen und tierischen Ursprungs, Schmieröle;
16. Molke;
17. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen oder üble Gerüche, Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
18. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähiges Gas-Luft-Gemisch entstehen kann;
19. Emulsionen von Mineralölprodukten (z.B. Benzin, Benzol);
20. infektiöse Stoffe, Medikamente und pharmazeutische Produkte;
21. pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer;
22. Biozide, z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Desinfektionsmittel;
23. Abwässer, die wärmer als 35 °C sind;
24. schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle wie Cyanid und andere Giftstoffe in vermeidbarer Konzentration enthalten und solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten; die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen, den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung stören oder erschweren können;
24. Farben und Lacke;
25. Farbstoffe, soweit sie zu einer Verfärbung des Abwassers in der öffentlichen Entwässerungsanlage oder des Gewässers führen oder durch sie andere betriebliche Nachteile auftreten;
26. Chemikalien, wie
 - a) Fotografische Entwickler- und Fixierbäder
 - b) Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel;
27. Lösungsmittel (z.B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbverdünner);
28. Schwerflüssigkeiten, z.B. Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen;
29. Stoffe, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, z.B. Textilhilfsstoffe, Tenside;
30. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis der Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, metallorganische Verbindungen, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole.
31. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,
32. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs.3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt schriftlich zugelassen worden ist,

33. Einweg-Waschlappen, -Wischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen kann.

(3) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind am Ort des Abwasseranfalles bzw. vor der Vermischung des Abwassers folgende Grenzwerte in der qualifizierten Stichprobe einzuhalten:

Temperatur	35 °C
pH-Wert (sofern nicht in den Genehmigungsbedingungen ein enger begrenzter pH-Wert festgelegt wird)	6,5–10
Absetzbare Stoffe (gemessen nach halbstündiger Absetzzeit)	1,0 ml/l
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifte Öle und Fette)	300 mg/l
Kohlenwasserstoffindex (gesamt)	100 mg/l
Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	20 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l
Farbstoffe	im Einzelfall festzulegen
Organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC
Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1,0 mg/l
Chrom IV (CrO ₄)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2,0 mg/l
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
Nickel (Ni)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zink (Zn)	5,0 mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Anorganische Stoffe (gelöst)	
Ammonium und Ammoniak und solche Stoffe, die Ammonium/Ammoniak freisetzen, berechnet als N	200 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l

Sulfid (S^{2-}), leicht freisetzbar	2,0	mg/l
Fluorid (F), gelöst	50	mg/l
Phosphor, gesamt	50	mg/l

Chemische und biochemische Wirkungsgrößen

Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l Nitrifikationshemmung bei häufiger signifikanter Hemmung der Nitrifikation: ≤ 20% Nitrifikationshemmung im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss
----------------------------	--

Abwasseruntersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung oder nach DIN-Vorschriften durchzuführen. Abweichende Verfahren können im Einzelfall zugelassen werden.

Im Einzelfall können Frachtbegrenzungen für Schadstoffe nach Absatz (2) und für Abwässer mit höheren CSB-Werten als 5.000 mg/l von der Stadt festgelegt werden. Dies gilt nicht für Parameter, deren Schadwirkung ausschließlich aus ihrer Konzentration folgt (z.B. Sulfat und pH-Wert). Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die o.g. Grenzwerte nicht überschritten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Sofern Abwasser eingeleitet wird oder eingeleitet werden soll, das nicht in o.g. Aufzählung enthalten ist, gleichwohl Inhaltsstoffe enthalten könnte, die nach den Abs. 1 und 2 nicht der Abwasseranlage zugeführt werden dürfen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die Unschädlichkeit durch ein anerkanntes Fachinstitut auf seine Kosten nachzuweisen.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Wasser aus Überflutungen von Oberflächengewässern darf grundsätzlich nicht über außerhalb von Gebäuden liegenden Einleitungsstellen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (9) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 8 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die

von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen. Die Stadt ist berechtigt, für diese Einleitung eine besondere Gebühr zu erheben.

- (10) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (11) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 - 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (12) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift eine Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) oder eine Verteuerung der Klärschlamm Entsorgung verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe oder der Klärschlamm Entsorgung zu erstatten. Zusätzlich sind der Stadt alle hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.
- (13) Wenn sich Art, Menge oder Zusammensetzung des Abwassers ändert, hat der Grundstückseigentümer dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Reicht die vorhandene Abwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so kann die Stadt die Aufnahme dieses Abwassers versagen.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trennerlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs.1 Satz 1 Nr.1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Warmwassergewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern der Nachweis einer wasser-, abfall-, naturschutz- und immissionsschutzrechtlichen Unbedenklichkeit der zuständigen Behörden vorgelegt wird.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 15 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Genehmigung von Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Kläreinrichtungen auf Grundstücken sind nach den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung genehmigungspflichtig; sie werden nicht genehmigt, wenn die Abwässer in die Abwasseranlage eingeleitet werden müssen. Soll die Abwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zugelassen werden; die Kläreinrichtung ist außer Betrieb zu setzen, sobald die Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt und das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
- (2) Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 11), sofern keine vollständige Verwertung der Abwässer, z.B. durch Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, erfolgt,
 - b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4 Abs. 1),
 - c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
- (3) Eine Grundstückskläreinrichtung muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden (vgl. § 59 LWG NRW und SÜwVO Abw NRW). Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig.
- (4) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die Abwasseranlage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen.

- (6) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
- (7) Die Stadt behält sich vor, die laufende Entleerung der Gruben sowie die Abfuhr des Schlammes auf Kosten des Grundstückseigentümers einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- (8) Bei Grundstückskläreinrichtungen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Stadt weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 11

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser befreit werden, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 12

Nutzung des Niederschlagswassers

- (1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.
- (2) Weitere gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen bleiben dadurch unberührt.

§ 13

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungen

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckentwässerung durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschl. Steuerungstechnik und Stromversorgung) sowie die dazugehörige Druckleitung und die sonstigen erforderlichen Anlagen herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

- (2) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (3) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 14

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung haben. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser, sofern die Regelungen nach § 5 Abs. 2 dem nicht widersprechen, herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 14 Abs. 4 dieser Satzung.

Die Verlegung sog. Zweitanschlüsse oder die Änderung vorhandener Anschlüsse, auf Wunsch des Antragsstellers, geschehen ebenfalls durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Unternehmer, und zwar auf Kosten des Anschlussberechtigten. Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten einen angemessenen Vorschuss oder den Gesamtbetrag der Kosten verlangen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (s. § 2 Nr.14) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu warten. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d.h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. In Gewerbe- und Industriegebieten ist dieser mindestens auf einen Durchmesser von 1000 mm zu dimensionieren. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachts ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt. Die gesamte Leitung ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen und zu unterhalten. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt nicht.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitungen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

- (8) Im Überflutungsbereich bei Hochwasserständen (bis BHW 200) von Gewässern sind alle abwassertechnischen Anlagen auf den privaten Grundstücken so auszuführen, dass Wasser aus Überflutungen bei Hochwasserständen von Gewässern nicht in die Kanalisation gelangen kann.
- (9) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 15

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses sowie die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Niederkassel.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen mit Angabe der Größe und Befestigungsart der versiegelten Flächen,
 - b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1:500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, Baufluchtlinie, Himmelsrichtung, Straßenleitung, Schmutz- und Regenwasseranschlussleitung und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstückes; einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein,
 - c) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen und Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer,
 - d) die Verpflichtung des Antragstellers, in den Fällen des § 14 Abs. 1 die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen.
 - e) ein hydrogeologisches Gutachten bei zentraler oder dezentraler Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung.

- (3) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten in dreifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in der Zeichnung nicht verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.
- (5) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (6) Für neu herzustellende größere Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht oder beseitigt werden.
- (7) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.
- (8) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach drei Jahren, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.
- (9) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (10) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers. Dies gilt auch für Hausanschlüsse, die durch eine geänderte Planung der Bebauung ungenutzt worden oder bleiben.
- (11) Bei Grundstücken mit einer abflusswirksamen Fläche von 800 m² oder mehr ist den Antragsunterlagen ein Überflutungsnachweis, entsprechend der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Vorschriften, beizulegen. Es ist nachzuweisen, dass das betreffende Grundstück einen starken Regen schadlos aufnehmen bzw. zurückhalten kann. Mögliche Einleitungsbeschränkungen sind bei der Bemessung zu berücksichtigen.

Der Überflutungsnachweis hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

- a) Rechnerischer Nachweis der erforderlichen Rückhaltevolumina gemäß der zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen Normen und Technischen Regelwerke
- b) Planunterlagen im Maßstab von wenigstens 1:250 des Grundstückes sowie angrenzender Nachbar-Grundstücke mit Darstellung einer topographischen Analyse

- c) Planunterlagen im Maßstab von wenigstens 1:250 des Grundstückes sowie angrenzender Nachbar-Grundstücke mit Darstellung einer Wasserweganalyse
- d) Planunterlagen im Maßstab von wenigstens 1:250 des Grundstückes mit Darstellung der gesamten Grundstücksentwässerung
- e) Planunterlagen im Maßstab von wenigstens 1:250 des Grundstückes mit Darstellung der nachzuweisenden Rückhaltevolumina

§ 16

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2020). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 und Abs. 5 SüwVO Abw NRW 2020.
- (5) Ergänzend zu § 8 Abs. 3 SüwVO Abw NRW sind Abwasserleitungen sowohl außerhalb als auch innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten, die zur Fortleitung häuslichen, gewerblichen oder industriellen Abwassers dienen, unverzüglich auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen, wenn dem Grundstückseigentümer bekannt ist, dass bei der Überprüfung des kommunalen Kanalnetzes (§ 2

Absatz 1 SÜwVO NRW) entweder Ausschwemmungen von Sanden und Erden, Ausspülungen von Scherben, Ausspülungen von weiteren Fremdstoffen, die auf eine Undichtigkeit des häuslichen Kanals schließen lassen, oder Ablagerungen von solchem Material am Einlaufbereich des häuslichen Anschlusskanals in den kommunalen Kanal festgestellt wurden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch, wenn Absackungen im Grundstücksbereich oder im Bürgersteigbereich, die auf eine Ausschwemmung von Sanden und Erden schließen lassen, oberhalb des Verlaufs des häuslichen Anschlusskanals festzustellen sind oder wenn mehrere Verstopfungen des Kanals in kurzer Zeit an den Abwasserbeseitigungspflichtigen gemeldet werden.

- (6) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (7) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung ein Lageplan mit allen Schmutz- und Mischwasserleitungen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) drei Monate nach Prüfung des Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (8) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand- und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (9) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 und 2 SÜwVO Abw NRW wie folgt:
 - a) Bei Schäden der Schadenskategorie A (große Schäden) ist eine Sanierung innerhalb von 6 Monaten durchzuführen.
 - b) Bei mittelschweren Schäden (Schadenskategorie B) ist eine Sanierung innerhalb von 10 Jahren abzuschließen.
 - c) Bei geringen Schäden (Schadenskategorie C) kann die Beurteilung einer Notwendigkeit der Sanierung im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung erfolgen.

Innerhalb der Fristen der Schadenskategorie A bzw. B ist nach erfolgter Sanierung eine erneute Bescheinigung der Zustands- und Funktionsprüfung vorzulegen. Die Art des Prüfverfahrens ist durch den Sachkundigen festzulegen. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 17

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, dessen Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Sind aufgrund der Abwasserbeschaffenheit Vorbehandlungsanlagen erforderlich, sind diese so zu errichten und zu betreiben, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen an das Einleiten von Abwasser eingehalten werden. Verschiedenartige Abwässer sind getrennt zu behandeln und getrennt abzuleiten. Eine Verdünnung von Abwässern zur Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig. Wird eine Abwasservorbehandlungsanlage betrieben, gelten die Grenzwerte gemäß § 7 unmittelbar am Ablauf dieser Anlage, sonst am Übergabepunkt zur öffentlichen Kanalisation. Sind mehrere Anfallstellen in einem Betrieb vorhanden, so dürfen Abwässer gleichartiger Zusammensetzung gemeinsam behandelt und abgeleitet werden.
- (3) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 15 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen und die innerbetriebliche Abwassersituation aufzuzeigen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde. Zudem hat der Indirekteinleiter einen Ansprechpartner für die Abwassereinleitung sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen. Die benannten Personen sind für die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser verantwortlich. Die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende Sachkunde verfügen. Sie haben nach Aufforderung der Stadt die erforderliche Sachkunde nachzuweisen und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.
- (4) Sofern die Stadt es fordert, hat der Indirekteinleiter auf seinem Grundstück eine geeignete Probenahmestelle herzurichten und diese für die Durchführung einer Überwachung jederzeit zugänglich zu halten sowie die Probenahme durch eigene Mitarbeiter zu unterstützen.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, jederzeit Kontrollen der betrieblichen Abwasseranlagen durchzuführen und die Einhaltung der Grenzwerte nach § 7 durch Untersuchung des Abwassers nach § 18 zu überprüfen.
- (6) Werden Vorbehandlungsanlagen von Einleitern betrieben, so ist ein Betriebstagebuch zu führen; auf Verlangen ist der Stadt jederzeit Einsicht zu gewähren. Automatische Protokolleinrichtungen, bauaufsichtliche Zulassung, Wartungsberichte und Entsorgungsnachweise sind Bestandteil des Betriebstagebuches. Die Betriebstagebücher sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

- (7) Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, Auskunft über alle Tatsachen zu geben, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der öffentlichen Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Hierzu gehört auch die Pflicht, Betriebsstörungen, relevante Änderungen von Abwassermenge und -zusammensetzung sowie sonstige Ereignisse (z.B. Kampagnen), die den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage nachteilig beeinflussen können, der Stadt Niederkassel unverzüglich zu melden.

§ 18

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt.
- (3) Im Zuge des Genehmigungsverfahrens, bei abwasserrelevanten Änderungen des Betriebes oder bei festgestellter Überschreitung der Grenzwerte nach § 7 kann die Stadt dem Indirekteinleiter die Durchführung einer Eigenüberwachung auferlegen. Art und Umfang der Eigenüberwachung bestimmt die Stadt. Soweit erforderlich sind z.B. aufzeichnende Messgeräte und automatische Probenahmegeräte zu betreiben und Abwasseruntersuchungen selbst durchzuführen oder die Durchführung zu veranlassen. Die Kosten für die Durchführung der Eigenüberwachung gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Messergebnisse der Eigenüberwachung sind der Stadt jeweils umgehend mitzuteilen.

§ 19

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß §98 Abs.1 LWG NRW i.V. m.§ 101 Abs.1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Grundstückseigentümer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

4. sich die der Mitteilung nach § 17 Abs. 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein. Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 S. 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2, Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 20

Anschlussbeitrag, Gebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Kosten der Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt sowie für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe entrichten muss, werden in die Gebühren nach Abs. 1 eingerechnet.
- (3) Die Abwassereinleiter, die nicht an das öffentliche Entwässerungssystem angeschlossen sind und die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliche Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter), sind nach Maßgabe der zu erlassenen Klärschlammsatzung ebenfalls gebührenpflichtig.

§ 21

Haftung

- (1) Die Grundstückseigentümer und die Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Bei Betriebsstörungen oder Ausserbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Starkregenereignisse und urbane Fluten, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störung zu beseitigen. Jeder Grundstückseigentümer, ist im Rahmen seines Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

§ 22 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 - 1. berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)oder
 - 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absätze 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 7 Absätze 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 7 Absatz 6
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 7 Absatz 8
Wasser aus Überflutungen von Oberflächenwasser über außerhalb von Gebäuden liegende Einleitungsstellen in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
5. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl, sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
6. § 9 Absatz 2
Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
7. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
8. § 10 Absatz 3
Niederschlagswasser in die Absetzanlage einleitet.
9. § 12 Abs. 1
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser nutzt, ohne dies der Stadt Niederkassel angezeigt zu haben.
10. § 13 Absatz 3
die Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält.

11. § 14 Absatz 4
keinen geeigneten Einsteigschacht oder keine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einbaut und dieser bzw. diese nicht jederzeit frei zugänglich und zu öffnen ist.
12. § 15 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Genehmigung der Stadt herstellt oder ändert.
13. § 15 Absatz 10
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
14. § 15 Absatz 11
keinen Überflutungsnachweis, entsprechend den aktuelle gültigen Vorschriften, für ein Grundstück von 800 m² abflusswirksamer Fläche oder mehr durchführt.
15. § 16
Abwasserleitungen nicht nach § 56 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung auf Dichtheit prüfen lässt oder bei bestehenden Abwasserleitungen den Zustand und die Funktion entsprechend den Vorgaben und innerhalb der Fristen der SÜwVO Abw NRW nicht prüfen lässt und/oder die Bescheinigung über das Ergebnis nicht vorlegt.
16. § 17 Absatz 3
den Auskunftspflichten nicht nachkommt.
17. § 17 Absatz 6
kein Betriebstagebuch führt.
18. § 17 Absatz 7
keine Auskunft über Tatsachen gibt, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der öffentlichen Abwasserbeseitigung erforderlich sind.
19. § 18 Absatz 3
der auferlegten Eigenüberwachung nicht nachkommt.
20. § 19 Absatz 1
die erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlage und der Hausanschlussleitungen gegenüber der Stadt verweigert.
21. § 19 Absatz 2
die Stadt nicht unverzüglich über die unter Nr.1 - 5 genannten Voraussetzungen benachrichtigt.
22. § 19 Absatz 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 24

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel außer Kraft.